

## Verordnung

Inkrafttreten:

sofort

vom 20. Mai 2014

### **zur Änderung des Beschlusses über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 20. Oktober 2010 über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft);

in Erwägung:

Die oben genannte Verordnung des Bundes ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und sollte bis zum 31. Dezember 2013 gelten.

Am 13. November 2013 wurde sie geändert. Ihre Geltungsdauer wurde bis zum 31. Dezember 2016 verlängert, und sie schreibt Mindestlöhne für Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten in einem Privathaushalt verrichten, und ihren Arbeitgebern vor.

Die so geänderte Verordnung des Bundes ergänzt die Artikel 12, 13 und 22 des Beschlusses vom 7. März 1989 über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Beschluss vom 7. März 1989 über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst (SGF 222.5.91) wird wie folgt geändert:

***Art. 12 Abs. 3 und 4 (neu)***

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 sind nach wie vor anwendbar für Arbeitsverhältnisse, die vom «Persönlichen Geltungsbereich» nach Artikel 2 der Verordnung des Bundes vom 20. Oktober 2010 über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (die Verordnung des Bundes) ausgenommen sind.

<sup>4</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die in den «Persönlichen Geltungsbereich» nach Artikel 2 der Verordnung des Bundes fallen, gilt:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden bis am 31. Dezember 2016 suspendiert.
- b) Die Verordnung des Bundes ist anwendbar.

***Art. 13 Abs. 4 und 5 (neu)***

<sup>4</sup> Die Absätze 1 und 3 sind nach wie vor anwendbar für Arbeitsverhältnisse, die vom «Persönlichen Geltungsbereich» nach Artikel 2 der Verordnung des Bundes ausgenommen sind.

<sup>5</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die in den «Persönlichen Geltungsbereich» nach Artikel 2 der Verordnung des Bundes fallen, gilt:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden bis am 31. Dezember 2016 suspendiert.
- b) Die Verordnung des Bundes ist anwendbar.

**Art. 22 Abs. 3 und 4 (neu)**

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 sind nach wie vor anwendbar für Arbeitsverhältnisse, die vom «Persönlichen Geltungsbereich» nach Artikel 2 der Verordnung des Bundes ausgenommen sind. Ebenfalls anwendbar sind sie für Arbeitsverhältnisse, die in den «Persönlichen Geltungsbereich» nach Artikel 2 der Verordnung des Bundes fallen, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber durchschnittlich weniger als fünf Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind.

<sup>4</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die in den «Persönlichen Geltungsbereich» nach Artikel 2 der Verordnung des Bundes fallen und bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind, gilt:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden bis am 31. Dezember 2016 suspendiert.
- b) Die Verordnung des Bundes ist anwendbar.

**BEILAGE I, Einführung in Klammern**

*Den Ausdruck «(Art. 13 und 28 des Normalarbeitsvertrages; Art. 11 des Reglementes der AHV)» durch «(Art. 13 und 28 des Normalarbeitsvertrages; Art. 7 der Verordnung des Bundes vom 20. Oktober 2010 über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft; Art. 11 des Reglements der AHV)» ersetzen.*

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL